

Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang

Berlin, 30. November 1936

Nr. 101

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Anfang berechnet, für den achteitigen Bogen oder Teile davon 15 *Rpf.*, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 *Rpf.*, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 *R.M.*, Ausgabe B 2,70 *R.M.*, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 *R.M.*. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

II. Zölle usw.: Verordnung über Zolländerungen und über Mineralölsteuer. Vom 24. November 1936	§. 413
Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 26. November 1936	§. 414
Geschenksendungen mit Kasse	§. 414

II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Verordnung über Zolländerungen und über Mineralölsteuer. Vom 24. November 1936¹⁾

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 (vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126)²⁾, auf Grund des Artikels 3 § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 131)³⁾ sowie in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung wird folgendes verordnet:

Artikel 1

Der Zolltarif wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifnr. 239 (Erböl usw.) Abs. 2 ist der Zollsatz »17« zu ändern in »21«.
2. In der Tarifnr. 245 (Steinkohlenteeröle) Abs. 1 ist der Zollsatz »17« zu ändern in »21«.

Artikel 2

Die Ausgleichsteuer für Mineralöle der in Artikel 3 § 2 Nr. 1 des Gesetzes über Zolländerungen vom 15. April 1930 bezeichneten Art wird auf 6 Reichsmark und für Mineralöle der in § 2 Nr. 2 dieses Artikels bezeichneten Art auf 8,80 Reichsmark für je einen Doppelzentner festgesetzt.

Artikel 3

Soweit beim Inkrafttreten dieser Verordnung Verträge über Lieferung von nach Artikel 1 oder 2 erhöhten Abgaben unterliegenden Waren bestehen, ist der Abnehmer verpflichtet, dem Lieferer einen Zuschlag zum Preise im Betrag der Zoll- oder Verbrauchsteuererhöhung zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Die Verpflichtung tritt jedoch nur ein, wenn die Waren nachweislich den erhöhten Abgaben unterliegen haben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1936 in Kraft.

Berlin, 24. November 1936.

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung: Posse

Z 1405 — 319 II

¹⁾ DRVj. Nr. 279 vom 30. November 1936
²⁾ RZBl. 1932 S. 83
³⁾ RZBl. 1930 S. 217

Verordnung über Änderung des Warenverzeichnisses zum Zolltarif. Vom 26. November 1936

— Berichtigungsblätter werden nicht geliefert —

(115. Berichtigung der Sanbausgabe)

Auf Grund der Verordnung über Zolländerungen und über Mineralölsteuer vom 24. November 1936 (Deutscher Reichs- und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 279 vom 30. November 1936) sowie auf Grund des § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juni 1869 in Verbindung mit § 12 der Reichsabgabenordnung ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1936 an in dem Warenverzeichnis zum Zolltarif in den Stichworten »Mineralöle« Ziffer 1b und 2a sowie »Patent-terpentinöl« der Zollsatz »17« jeweils zu ändern in »21«.

Berlin, 26. November 1936

Der Reichsminister der Finanzen

Im Auftrage: Ernst

Z 1401 — 424 II

* * *

Aus dem gleichen Anlaß sind in dem

Gebrauchszolltarif

(119. Berichtigung der Sanbausgabe)

folgende Änderungen vorzunehmen:

In den Tarifstellen 239 Abs. 2 (andere) und 245 Abs. 1 ist der Zollsatz »17« jeweils zu ändern in »21«.

Geschenksendungen mit Kaffee

Ich weise auf § 3 Ziff. 19 der Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über die Regelung der Einfuhr vom 22. März 1920 hin (Zusammenstellung der grundlegenden Verordnungen und Bekanntmachungen über die Ein- und Ausfuhr von Waren S. 8). Zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs im Sinne dieser Bestimmung rechnet auch Kaffee. Wenn die sonstigen Voraussetzungen der Ziffer 19 erfüllt sind, bedarf daher Kaffee keiner Einfuhrbewilligung, auch wenn ein Zollerlaß aus Billigkeitsgründen nicht in Frage kommt.

RfM. vom 26. November 1936 — Z 1501 — 286 II